

II.

Chori saecularium — Cantica puellarum.

Von

Johann Kelle,

wirkl. Mitglieder der kais. Akademie der Wissenschaften.

(Vorgelegt in der Sitzung am 1. Juli 1908.)

Daß der Kanon 21 einer Kanonensammlung, die unter der Aufschrift Statuta quaedam s. Bonifacii von D'Achery im Spicilegium veröffentlicht worden ist, schon als Kanon 9 der Diözesansynode von Auxerre aus dem Jahre 578 erscheint, daß also das Verbot der chori saecularium und der cantica puellarum ursprünglich nicht für Germanien, sondern für Gallien erlassen worden war, habe ich in meiner Literaturgeschichte Band I, Seite 47 nachgewiesen. Ich habe dort ferner geschrieben, daß dieses Verbot kirchliche Mißstände abschaffen wollte, und daß es sich nicht, wie bisher immer angenommen wurde, auf weltlichen, aus dem germanischen Heidentume stammenden Unfug bezog. Dies zu begründen, mußte ich mir dort schon aus Rücksicht auf den mir zu Gebote stehenden Raum versagen. Ich will die Begründung aber in dieser Abhandlung liefern.

Das allgemeine Konzil, das im Jahre 363 zu Laodicäa in Phrygien versammelt war, bestimmte in Kanon 15:¹ Non oportere praeter canonicos cantores qui suggestum ascendunt et de membrana legunt aliquos alios canere in ecclesia und verordnete in

¹ Mansi, Sacrorum Conciliorum Nova et amplissima collectio, Florentiae 1763, tom. II, col. 568; cf. 578, 586.